

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach §§ 28 Abs. 1 i.V.m. 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), i.V.m. § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15.CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 in der ab dem 25. Januar 2021 geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung des Nationalparklandkreises Birkenfeld als zuständige Kreisordnungsbehörde auf Vorschlag ihres Gesundheitsamts im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 der 15. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Nationalparklandkreises Birkenfeld gelegenen Wohnung, Unterkunft oder Betriebsstätte untersagt. Dies gilt auch in Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVO. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Nationalparklandkreises Birkenfeld grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.

Ausnahmen von den in Ziff. 1 Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Ein triftiger Grund ist insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 1 Absatz 1 Satz 2 entsprechen,
- b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
- e) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- g) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- h) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich eine Person).

2. Abweichend von § 4 Absatz 1 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus wird für vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen und Intensivpflegewohngemeinschaften weiterhin angeordnet, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner der genannten Einrichtungen täglich eine Besucherin

oder einen Besucher für die Dauer einer Stunde empfangen darf. Härte- und Sterbefälle sind hiervon ausgenommen.

3. Abweichend von § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 in der ab dem 16. Januar 2021 geltenden Fassung (AbsonderungsVO) wird angeordnet, „Kontaktperson der Kategorie I“ ist jede Person, die in den letzten vierzehn Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests der positiv getesteten Person Kontakt zu dieser hatte und die nach den übrigen jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird. Für diese Personen gelten die Regelungen des § 3 sowie die übrigen Vorgaben der AbsonderungsVO. Für Personen, bei denen eine solche Einstufung noch nicht erfolgt ist oder die eine Mitteilung über die Einstufung noch nicht erhalten haben, die jedoch in sonstiger Weise davon Kenntnis erlangt haben, dass sie die im 1. Halbsatz genannten zur Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I erfüllen, gelten die Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend.

Abweichend von § 5 Abs. 1 Absonderungsverordnung wird angeordnet: Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten vierzehn Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

4. Die übrigen Regelungen der 15.CoBeLVVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 15.CoBeLVVO) und der weiteren vorgenannten Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen in den Ziffern 1 bis 3 unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Verwaltungsgebäude 2, Raum 0.07, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, nach telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 06782 15321) eingesehen werden.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
8. Diese Allgemeinverfügung ist gesetzlich gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der

Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes „VPS“ aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: [kv-bir@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bir@poststelle.rlp.de).

Kreisverwaltung Birkenfeld

Birkenfeld, den 30.01.2021

  
Dr. Matthias Schneider  
Landrat